Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

ordnetten Pundts Rätten und Commissari-
en zu Salzburg überantwortten, und
darüber alle fürstlichen Rechtsprüch: und
aigendlich anzaigen, auch was alsdan
hierauf und wieviel auf ein ieglichs
fürstlichen gerichtlichen erfolgt, Ihrer
allerdt zu Pristen wie die auch außer-
legt werden, ohne hierumb ausstandt
bezallen und entrichten wollet.

Damit aber menigliche sehen und ver-
stehen mögen, das der Standt des
Pundts zu Schwaben meinung nit sey
den armen unbillichen weis beschwä-
ren zu lassen, das sie auch mitsam-
men Ihrigen mit ihren Nutz, under-
den Ihrigen und allen Underthanen
und armen Leithen Pridt und wolfart
gehen sehen, und suchen wollten,